



Schiedsgericht des Ostdeutschen Hockey-Verbandes

Britta Irgang Nikolas Müller Ole Ingwersen

Hamburg, 15. Juli 2022

Schiedsurteil

In der
Schiedsgerichtssache
220616

██████████

████████████████████,

vertreten durch den Vorstand,

Antragsteller,

gegen

Ostdeutscher Hockey-Verband,
Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,

Antragsgegner,

hat das Schiedsgericht des Ostdeutschen Hockey-Verbandes im schriftlichen Verfahren durch Nikolas Müller als Vorsitzenden sowie Britta Irgang und Ole Ingwersen als Beisitzer am 15. Juli 2022 für Recht erkannt:

I. Der Einspruch wird zurückgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Einspruch des Antragstellers gegen die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses des Antragsgegners (im Folgenden: ZA) vom [REDACTED].

Mit seiner Entscheidung stellte der ZA fest, dass die Mannschaft der Herren des Antragstellers zu deren Regionalliga-Spiel gegen die Mannschaft des [REDACTED] am [REDACTED] schuldhaft nicht angetreten ist. Zudem setzte er das Spiel nach § 25 Absatz 1 Ziffer 2 SPO DHB neu an, zog der Herren-Mannschaft des Antragstellers nach § 25 Absatz 1 Satz 1 SPO DHB drei Punkte in der Wertung der laufenden Saison ab, reduzierte das Strafgeld nach Ziffer 16.4 ZSpO OHV auf € 150,00 und verhängte nach § 13 SGO DHB eine Geldstrafe i. H. v. € 250,00 gegen den Antragsteller. Außerdem erlegte der ZA dem Antragsteller die Verfahrenskosten i. H. v. € 40,00 nach § 24 Absatz 11 SPO DHB auf.

Mit E-Mail vom 12. Mai 2022 teilte der Trainer der Mannschaft des Antragstellers der Staffelleiterin und dem Vorsitzenden des ZA mit, dass es vier Wochen zuvor die letzten Corona-Fälle in seinem Team gegeben habe, wovon die Spieler [REDACTED] betroffen gewesen seien. Alle klagten dauerhaft über Probleme. Zwei Spiele in Folge seien für die Gesundheit nicht förderlich. Aktuell befänden sich für das streitgegenständliche Spiel acht Spieler im Kader. Einige Spieler könnten aus gesundheitlichen Gründen nur ein Spiel absolvieren. Er hoffe auf eine sportlich faire Lösung für die Vereine [REDACTED].

Mit E-Mail vom gleichen Tag antwortete der Vorsitzende des ZA hierauf, dass der ZA den Sachverhalt an dieser Stelle nicht zu bewerten, sondern nach der Spielordnung zu verfahren

habe. Sofern eine Mannschaft spielfähig sei, müsse sie auch antreten. Sofern dies nicht der Fall sei, sei dies in geeigneter Form, z. B. durch ärztliches Attest, nachzuweisen. Fehlten die Beweise, drohten Wertung und Bestrafung.

Mit E-Mail vom 13. Mai 2022 teilte der Trainer der Mannschaft des Antragstellers dem Vorsitzenden des ZA, dem Schiedsrichterobmann des Antragsgegners sowie dem Trainer des [REDACTED] mit, dass der [REDACTED] das streitgegenständliche Spiel am [REDACTED] absagen müsse. In der Folge fand das Spiel nicht statt und der ZA setzte dem Antragsteller am 16. Mai 2022 eine Frist zur Stellungnahme bis zum 20. Mai 2022.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2022 nahm der Antragsteller gegenüber dem ZA Stellung und legte ärztliche Bescheinigungen der folgenden Personen vor: [REDACTED]

[REDACTED] und [REDACTED]. Er trug gegenüber dem ZA vor, zum Zeitpunkt der Spielverlegungsanfrage am 12. Mai 2022 sei der Kader seiner Mannschaft noch mit acht Feldspielern und zwei Torhütern besetzt gewesen. Am 13. Mai 2022 hätten der Mannschaft nur noch sechs Feldspieler zur Verfügung gestanden. Im Anhang befänden sich zum Nachweis die Bescheinigungen der Spielunfähigkeit.

Am 2. Juni 2022 traf der ZA die streitgegenständliche Entscheidung.

Am 16. Juni 2022 erhob der Antragsgegner hiergegen Einspruch bei dem Schiedsgericht und legte ärztliche Bescheinigungen für [REDACTED] und erneut für [REDACTED] vor.

Der Antragsteller behauptet, sechs seiner Spieler hätten sich vier Wochen vor dem Spieltermin mit Corona infiziert und hätten nachhaltige Beschwerden beim Hockey spielen. Durch die nachgereichten Atteste sei bewiesen, dass am [REDACTED] weniger als sieben Spieler spielfähig gewesen seien. Der [REDACTED] habe der Verlegung zugestimmt. Der Antragsteller habe gedacht, ihm könne nur dann ein Verschuldensvorwurf gemacht werden, wenn die Zustimmung des [REDACTED] nicht vorgelegen hätte. Mit Stellungnahme vom 29. Juni 2022 behauptete der Antragsteller zudem, dass sechs Spieler pandemiebedingt nicht spielfähig gewesen seien.

Der Antragsteller meint, aus der Entscheidung des ZA ergebe sich nicht eindeutig die Ermächtigungsgrundlage, auf der der Punktabzug beruhe. § 25 Absatz 1 SPO DHB, auf den der ZA die Entscheidung stütze, beziehe sich nicht auf den Nichtantritt, sondern auf den Spielausfall. Dies sei für den Antragsteller von Bedeutung.

Er ist der Ansicht, beide Mannschaften seien einvernehmlich nicht angetreten bzw. das Spiel sei im gegenseitigen Einvernehmen verschoben worden. Ein entsprechender Antrag sei form- und fristgerecht gestellt worden. Jedenfalls seien weder § 25 Absatz 1 noch Absatz 4 SPO DHB verwirklicht, da den Antragsteller kein Verschulden treffe.

Der Antragsteller meint, der ZA habe nach § 25 Absatz 4 Satz 2 SPO DHB bei einer Entscheidung über die Spielwertung Ermessen gehabt. Dieser greife, da der ZA kein einseitiges Verschulden des Antragstellers festgestellt habe. Der ZA sei aber zu Unrecht von einer gebundenen Entscheidung ausgegangen. Ein Punktabzug sei unter dieser Regelung gerade nicht zu verstehen.

Der Antragsteller macht geltend, dass § 39 Abs. 4 SPO DHB analog anzuwenden sei. Eine solche Regelung finde sich in der ZSpO OHV nicht. Abschnitt 8 Ziffer 2 ZSpO OHV sei nur dann anwendbar, wenn ein Einverständnis zwischen den beteiligten Mannschaften nicht erreichbar sei. Der Ausnahmefall des Abschnitts 8 Ziffer 2c ZSpO OHV sei gegeben, weshalb dem Antragsteller ein Anspruch auf Spielverlegung zustehe. Eine epidemieartige Erkrankung sei durch ärztlichen Nachweis dokumentiert und vor dem Spiel bewiesen gewesen. Es sei für die Anwendung des Abschnitts 8 Ziffer 2c ZSpO OHV nicht erforderlich, dass durch die Anzahl der epidemieartig erkrankten Spieler zu Spielbeginn die Mindestzahl von acht Spielern unterschritten worden wäre. Andernfalls wäre die Norm obsolet. Nach dem Wortlaut beziehe sich die Norm nicht nur auf akute, sondern auch auf allgemeine Erkrankungen wegen Covid-19. Der faire sportliche Wettbewerb könne nicht gewährleistet werden, wenn sich nur an die Ausnahmegründe des Abschnitts 8 Ziffer 2 ZSpO OHV gehalten werde, obwohl die gegnerische Mannschaft zugestimmt habe.

Der Antragsteller meint, einen Antrag auf Spielverlegung aus dem wichtigen Grund gestellt zu haben, keine spielfähige Mannschaft zu haben. Die Verlegung des streitgegenständlichen Spiels sei mit seiner E-Mail vom 13. Mai 2022 unverzüglich erfolgt und allen Beteiligten

kommuniziert worden. Weder dem Gegner noch dem Verband sei hieraus ein Nachteil entstanden, weshalb der Verlegung hätte nachgekommen werden müssen.

Er meint, auf die Einhaltung der 14-Tage-Frist komme es nicht an. Diese sei für einen Verlegungsantrag aus wichtigem Grund nicht relevant. Der Antragsgegner sei dem Verlegungsantrag unrechtmäßiger Weise nicht nachgekommen, weshalb das Spiel am angesetzten Termin nicht stattgefunden habe. Der Antragsteller habe alles unternommen, um das Spiel ordnungsgemäß verlegen zu lassen. Aufgrund der Zustimmung des ■■■■ habe er davon ausgehen können, dass das Spiel verlegt werden würde. Zumindest habe er sich darüber geirrt, dass das Spiel ohne Wertungskonsequenzen verlegt werden würde.

Zuletzt macht der Antragsteller eine Verletzung des Fairplay-Gedankens durch den erfolgten Punktabzug geltend. Ein Wettbewerbsvorteil gegenüber dem ■■■■ bzw. gegenüber der Liga bestehe durch sein Verhalten nicht.

Der Antragsteller hält die „Verhängung des Strafgeldes“ mangels Verschuldens für unzulässig. Zudem sei nicht ersichtlich, auf welche Grundlage der ZA den Punktabzug gestützt habe, weshalb auch die Verhängung der Geldstrafe zu unbestimmt und rechtswidrig sei. Zudem sei das Strafgeld nicht angemessen gemindert worden. Durch Corona-Erkrankungen und viele Verletzungen hätten besonders milde Umstände vorgelegen. Alle Beteiligten seien vorab über den Nichtantritt informiert worden.

Mangels Verschuldens, meint der Antragsteller, sei auch die nach § 13 SPO DHB verhängte Geldstrafe rechtswidrig. Außerdem sei eine Ermessensausübung des ZA nicht erkennbar. Zumindest habe der ZA einen von der Regel abweichenden Ausnahmefall in Betracht ziehen müssen. Schließlich sei eine ausreichende Disziplinarwirkung bereits durch das Strafgeld eingetreten.

Er meint, dass jedenfalls die formalen und materiellen Fehler der Entscheidung vom 02.06.2022 zu einer Aufhebung der Entscheidung führen müssten.

Der Antragsteller erhebt Einspruch und beantragt letztlich mit Schreiben vom 29. Juni 2022,

die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses des Antragsgegners vom 2. Juni 2022 aufzuheben sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Aufhebung der Entscheidung seines Zuständigen Ausschusses vollumfänglich abzuweisen.

Er behauptet, die Mannschaft des Antragstellers sei unter Berücksichtigung aller dem ZA fristgerecht eingereichter Nachweise am [REDACTED] spielfähig gewesen.

Der Antragsteller meint, die Absätze 1 und 4 des § 25 SPO DHB seien parallel zueinander zu betrachten. Absatz 4 regle die Grundlagen des Nichtantritts, die Bestrafung nach Absatz 1 ergebe sich aus dem Verweis hierauf. Schuldhaften Nichtantritt und Spielausfall setze die SPO DHB gleich. Auch der Punktabzug werde kerngleich behandelt.

Er ist der Ansicht, die im schiedsgerichtlichen Verfahren nachgereichten Atteste könnten keine Berücksichtigung finden. Die Ausstellungsdaten dieser Atteste ließen erkennen, dass dem Antragsteller ein fristgerechter Nachweis möglich war. Zudem sei die 10-Tagesfrist des Abschnitt 8 Ziffer 2c ZSpO nicht eingehalten worden.

Der Antragsgegner macht geltend, die einvernehmliche Verständigung beider Teams reiche für eine Spielverlegung nach Abschnitt 8 Absatz 1 ZSpO OHV nicht aus. Der Antrag sei zu begründen und es bedürfe der vorherigen Zustimmung der Staffelleiterin. Zudem sei der Antrag 14 Tage vor dem Spieltermin zu stellen. Diese Voraussetzungen seien vorliegend nicht erfüllt.

Er meint, § 39 Absatz 4 SPO DHB gelte ausschließlich für die Bundesliga und sei vorliegend nicht anzuwenden. Genau aus diesem Grund sei Abschnitt 8 in die ZSpO OHV aufgenommen worden, um eine klare Regelung für die Regionalliga zu ermöglichen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller nahezu alle bis zum [REDACTED] krankgeschriebenen Spieler am [REDACTED] eingesetzt habe, habe der Antragsgegner Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vortrages des Antragstellers. Das Verhalten der Mannschaft des Antragstellers sei inakzeptabel und gefährde den regulären Spielbetrieb.

Auf den weiteren Inhalt der Schriftsätze samt Anlagen wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Der Einspruch gegen die Entscheidung des ZA vom 2. Juni 2022 ist zulässig aber unbegründet.

1. Der Einspruch ist zulässig. Der Antragsteller hat diesen insbesondere auch form- und fristgerecht erhoben.

Der Einspruch ging bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts innerhalb der 2-Wochen-Frist des § 4 Absatz 2 Satz 1 SGO DHB ein. Die Entscheidung des ZA wurde dem Antragsteller am 2. Juni 2022 zugestellt. Die Gerichtsgebühr ist bereits am 15. Juni 2022 auf dem Konto des OHV eingegangen. Am 16. Juni 2022 wurde der Einspruch durch den Antragsteller erhoben.

Zwar waren die den Einspruch unterzeichnenden Personen - [REDACTED] und [REDACTED] - zu diesem Zeitpunkt nicht für den Antragsteller vertretungsberechtigt, da die Vertretung nach § 11 Absatz 2 der Satzung des Antragstellers durch jeweils zwei Mitglieder dessen Präsidiums erfolgen muss, jedoch wurde der Mangel der Vertretungsmacht nach Fristsetzung des Schiedsgerichts gem. § 10 Absatz 1 SGO DHB i. V. m. § 80 ZPO analog ex tunc geheilt.

Der Mangel der Vollmacht bei Einlegung eines Rechtsmittels kann durch Genehmigung des Vertretenen, die auch in der Erteilung einer Prozessvollmacht liegen kann, mit rückwirkender Kraft geheilt werden, soweit noch nicht ein das Rechtsmittel als unzulässig verwerfendes Prozessurteil vorliegt (GemS der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 17.04.1984, GmS-OGB 2/83, juris Tz. 13).

Dies ist hier der Fall. Die dem Schiedsgericht im Original vorliegende „Handlungsvollmacht“ für [REDACTED] und [REDACTED] vom 21. Juni 2022 ist von [REDACTED] und [REDACTED] - Präsident und Schatzmeisterin des Antragstellers - unterschrieben worden. Zwar wird der Einspruch vom 16. Juni 2022 hierdurch nicht ausdrücklich genehmigt und wurde auch nicht ausdrücklich Prozessvollmacht erteilt, jedoch ist das Schreiben durch Auslegung im Wege der Parallelwertung in der Laiensphäre als Genehmigung aller bisher erfolgten Prozesshandlungen sowie als Erlaubnis zur Vornahme aller zukünftigen Prozesshandlungen in dieser Sache umzudeuten.

Auch dass die Vollmacht erst nach Fristablauf, nämlich am 30. Juni 2022, bei dem Schiedsgericht zugegangen ist, ist unschädlich, da der Antrag des Antragstellers zum Zeitpunkt des Zugangs der Vollmacht noch nicht als unzulässig verworfen worden war.

2. Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Die Entscheidung des ZA vom 2. Juni 2022 ist rechtmäßig und verletzt den Antragsteller im Ergebnis nicht in seinen Rechten.

a) Die 1. Herren-Mannschaft des Antragstellers ist zu dem auf den [REDACTED] angesetzten Spiel gegen die 2. Mannschaft des [REDACTED] nach § 25 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 4 SPO DHB schuldhaft nicht angetreten. Nach § 25 SPO DHB wird ein Verschulden der nicht angetretenen Mannschaft vermutet und der Antragsteller, den insofern einseitig die Beweislast trifft, hat sich nicht nach § 25 Absatz 7 Satz 1 SPO DHB exkulpiert.

aa) Der ZA stützt seine Entscheidung zutreffender Weise auf § 25 Absatz 1 Satz 1 SPO DHB. Nach Auffassung des Schiedsgerichts und der bislang alleinig vertretenen Ansicht kommt § 25 Absatz 4 SPO DHB und dem hierin aufgezählten Regelbeispiel lediglich eine Klarstellungsfunktion zu. Dieser verweist auch ausdrücklich auf § 25 Absatz 1 SPO DHB. Nach der vorzunehmenden teleologischen Auslegung sind die Rechtsfolgen kongruent. Die Spielordnung geht hiervon ersichtlich aus. Der Antragsteller hat keine Argumente vorgetragen, die die hier vertretene Auffassung in Zweifel ziehen könnten.

bb) Es kann hier dahinstehen, ob die im Wege der Parallelwertung in der Laiensphäre als Antrag nach § 26 Absatz 7 Satz 3 SPO DHB umzudeutende Stellungnahme des Antragstellers an den ZA vom 19. Mai 2022 trotz Fristsetzung des ZA bis zum 20. Mai 2022 aufgrund der 4-Tages-Frist des § 26 Absatz 7 Satz 3 SPO DHB nach § 26 Absatz 7 Satz 4 SPO DHB bereits unzulässig

ist. Jedenfalls steht auch unter Berücksichtigung des Antrages vom 19. Mai 2022 zur Überzeugung des Schiedsgerichtes fest, dass die Mannschaft des Antragstellers am [REDACTED] [REDACTED] spielfähig war.

cc) Auf die erheblichen Zweifel, die aufgrund der Qualität der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen vielfach an deren Beweiswert bestehen, die zum Großteil nicht einmal die zu stellenden Mindestanforderungen erfüllen, kommt es nicht entscheidungserheblich an. Eine weitere Sachaufklärungspflicht für den ZA bestand deshalb nicht. Diese könnte auch allenfalls im entscheidungserheblichen Bereich bestehen.

dd) Selbst bei Wahrunterstellung des durch ärztliche Bescheinigungen substantiierten Vortrages des Antragstellers hätten diesem am [REDACTED] jedenfalls insgesamt 20 Spieler zur Verfügung gestanden.

Von den 29 ursprünglich für die Regionalliga gemeldeten Spielern waren 11 aus unterschiedlichen Gründen grundsätzlich nicht mehr einsetzbar - dies ist zwischen den Parteien unstreitig - und sieben unterstellt sportunfähig. Dem Antragsteller hätten von diesen 29 Spielern am [REDACTED] noch folgende 11 Spieler für das Spiel gegen den [REDACTED] zur Verfügung gestanden: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED].

Mit dem Antrag vom 19. Mai 2022 hat der Antragsteller vorgetragen, am 13. Mai 2022 seien nur noch sechs seiner Spieler spielfähig gewesen. Substantiierten Vortrag zur Begründung, insbesondere unter Aufzählung der Spielernamen, Erkrankungen, Dauer, blieb er schuldig. Ausführungen zu der Anzahl der am [REDACTED] spielfähigen Athleten fehlen gänzlich. Aus den dem ZA am 19. Mai 2022 vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen der Spieler [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED], aus denen sich nach deren Wortlaut ergibt, dass alle diese Spieler am [REDACTED] nicht spielfähig gewesen wären, ist nicht ersichtlich, dass die Anzahl der zu Spielbeginn von dem Antragsgegner benötigten Spieler unterschritten worden wäre.

Die weiteren am 19. Mai vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen sind nicht zu Gunsten des Antragstellers zu berücksichtigen. Aus den für [REDACTED] und [REDACTED] vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen keine ausdrücklichen Bestätigungen von

Sportunfähigkeiten. Insbesondere verweist die für den Spieler [REDACTED] vorgelegte Bescheinigung nur darauf, dass dieser „bei“, also im Falle von, Kniebeschwerden, eine Woche keinen Sport treiben solle. Davon, dass dieser Fall eingetreten war und der Spieler [REDACTED] aufgrund seiner Verletzung im Bereich des Auges nicht spielfähig war, war für den ZA ohne weiteren spezifischen Vortrag auch nicht auszugehen. Ein Spieler [REDACTED] ist der Passliste des Antragstellers nicht zu entnehmen.

Soweit der Trainer des Antragstellers in seiner E-Mail vom 12. Mai 2022 behauptet, dass die Spieler [REDACTED] und [REDACTED] sich vier Wochen zuvor mit Corona infiziert hätten und dauerhaft über Probleme klagten, kommt es hierauf nicht an. Entscheidend ist, dass hiervon, den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen folgend, am [REDACTED] nur die Spieler [REDACTED] und [REDACTED] nicht spielfähig waren, wobei aus Sicht des Schiedsgerichts erstaunlich ist, dass den Bescheinigungen hinsichtlich [REDACTED] und [REDACTED] muskuläre Gründe der Sportunfähigkeit zu entnehmen sind und in der für [REDACTED] vorgelegten Bescheinigung keine Gründe benannt werden. Nachweise der nicht vorhandenen Spielfähigkeit hat der Antragsteller für [REDACTED] und [REDACTED] im gesamten Verfahren nicht vorgelegt.

Hinzu kommen noch weitere neun spielberechtigte Spieler, die der Antragsteller verschweigt, die sich aber aus der Passliste aller spielberechtigten Spieler des Antragstellers, die über eine Spielberechtigung für den Erwachsenenbereich verfügen, ergeben: [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED]. Der Antragsteller hat weder in seinem Antrag vom 19. Mai 2022 noch im Rahmen des schiedsgerichtlichen Verfahrens vorgetragen, dass diese Spieler am [REDACTED] nicht spielfähig gewesen wären. Auch ein Einsatz dieser Spieler hätte durch den Antragsteller erfolgen müssen, um einen schuldhaften Spielausfall zu vermeiden, wie auch von Vereinen mit zweiten, dritten oder U18-Mannschaften zu erwarten wäre, Spieler dieser Mannschaften einzusetzen, auch wenn diese zuvor in der Regionalliga der Herren nicht zum Einsatz gekommen wären.

ee) Es kommt nicht darauf an, dass der Antragsteller mit seinem zusätzlichen Vortrag im Verfahren vor dem Schiedsgericht insofern nach § 26 Absatz 7 Satz 4 SPO DHB präkludiert ist, als er versucht, seine Begründung vom 19. Mai 2022 um tatsächliche Angaben zu erweitern.

Selbst wenn das Schiedsgericht die mit der Antragschrift vom 16. Juni 2022 vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen der Spieler [REDACTED] berücksichtigen und aufgrund dieser deren Spielunfähigkeit feststellen würde - auch an dem Beweiswert dieser Bescheinigungen bestehen die o. g. Zweifel - wären dem Antragsteller am [REDACTED] noch immer mindestens 17 einsetzbare Spieler verblieben.

b) Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist durch die E-Mail des Trainers der Mannschaft des Antragstellers vom 13. Mai 2022 selbst bei bestehendem Einverständnis des [REDACTED] keine Spielverlegung erfolgt. Nach Abschnitt 8 Ziffer 1 Satz 1 ZSpO OHV, der insoweit auch in den unter Ziffer 2 geregelten Fällen Anwendung findet, ist hierfür zwingend im Voraus die Zustimmung des zuständigen Staffelleiters einzuholen. Diese wurde jedenfalls nicht erteilt.

Die E-Mail vom 13. Mai 2022 ist auch nicht als Spielverlegungsantrag auszulegen. Der Trainer der Mannschaft des Antragstellers hat hiermit bedingungslos das Spiel am Folgetag abgesagt. Bereits deshalb ist die Ansicht des Antragstellers, beide Mannschaften seien einvernehmlich, ggf. beidseitig verschuldet, nicht angetreten, unvertretbar. Aufgrund dieser Absage der Mannschaft des Antragstellers war weder vom [REDACTED] noch von den Schiedsrichtern zu erwarten, zu dem angesetzten Spieltermin am Spielort zu erscheinen.

Die E-Mail des Antragstellers vom 12. Mai 2022 könnte hingegen als Spielverlegungsantrag auszulegen sein. Hierauf kommt es jedoch nicht entscheidungserheblich an. Jedenfalls erfolgte auch auf diese E-Mail hin keine Zustimmung durch die Staffelleiterin.

c) Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf Neuansetzung nach Abschnitt 8 Ziffer 2c ZSpO OHV.

aa) Diese Norm ist im Wege der teleologischen Reduktion so auszulegen, dass der Anspruch auf Spielverlegung bzw. Neuansetzung auch dann entstünde, wenn eine Zustimmung des Gegners vorliegt. Andernfalls wäre die Regelung obsolet.

Bereits aus diesem Grund liegt hinsichtlich der besonderen Umstände der Covid-19-Pandemie keine systemwidrige Regelungslücke der ZSpO OHV vor, die eine analoge Anwendung der durch den DHB ausschließlich für den Geltungsbereich der Bundesliga eingeführten Regelung des § 39 Abs. 4 SPO DHB ermöglichen könnte.

bb) Eine epidemieartige Erkrankung von Spielern des Antragstellers i. S. v. Abschnitt 8 Ziffer 2c ZSpO OHV lag am [REDACTED] jedenfalls in Anbetracht eines bis zu diesem Zeitpunkt eingesetzten Kaders des Antragstellers von 29 Athleten eindeutig nicht vor. Auf die Frage, ob eine epidemieartige Erkrankung nur im Falle eines akuten Ausbruchs einer Erkrankung bzw. Infektion vorliegt oder ob hierzu auch Folgesymptome zu zählen sind, kommt es vorliegend nicht an.

Epidemieartig kann eine Ausbreitung bereits nach dem Wortlaut nur sein, wenn eine verhältnismäßig große Anzahl von Athleten von der gleichen Erkrankung betroffen ist, wie dies im Falle einer Pandemie vorkommt. Dies ist hier jedenfalls nicht der Fall. Selbst wenn man die 10-Tagefrist der Norm nicht als Ausschlussfrist begreifen und auch den Vortrag des Antragstellers im gerichtlichen Verfahren berücksichtigen würde, hat der Antragsteller insgesamt nur Nachweise für drei Spieler - [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] - vorgelegt, aus denen sich ein Zusammenhang zur Covid-19-Pandemie ableiten lassen könnte.

Dass ein solcher Bezug hinsichtlich der Infektion der Atemwege [REDACTED] nicht besteht, ergibt sich zudem aus der E-Mail vom 12. Mai 2022, in der dieser nicht als Corona-Fall aufgelistet wird. Unklar bleibt, weshalb [REDACTED] in selbiger E-Mail nicht erwähnt wird, diesem aber laut der im schiedsgerichtlichen Verfahren nachgereichten Bescheinigung ein „Post-Covid-Syndrom“ attestiert wird.

Insbesondere hat der Antragsteller auch, insofern unter Einbeziehung der Angaben der E-Mail vom 12. Mai 2022 inkohärent, wie bereits oben ausgeführt, für [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] ärztliche Bescheinigungen vorgelegt, denen muskuläre Gründe der Sportunfähigkeit zu entnehmen sind. Nachweise über einen Covid-Zusammenhang der attestierten Sportunfähigkeit [REDACTED] hat der Antragsteller nicht erbracht. Bzgl. [REDACTED] und [REDACTED] hat der Antragsteller zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, dass diese am [REDACTED] nicht einsetzbar gewesen wären.

d) Die Rechtsfolgen, die der ZA auf Grundlage der Feststellung des schuldhaften Nichtantritts festgestellt bzw. verhängt hat, sind im Ergebnis nicht zu beanstanden.

aa) Der Abzug von drei Punkten in der Wertung der laufenden Saison folgt als Automatismus des § 25 Absatz 1 Satz i. V. m. Absatz 4 SpO DHB der Feststellung des schuldhaften Nichtantretens.

bb) Auch dass nach Abschnitt 7 Ziffer 16.4 ZSpO OHV durch den ZA auf € 150,00 reduzierte Strafgeld folgt einem Automatismus der ZSpO OHV. Der ZA musste die Norm auch anwenden. Diese verweist auf § 25 SPO DHB, ist vor dem Hintergrund der o. g. Sichtweise auf die SPO DHB entstanden und ebenfalls teleologisch dahingehend auszulegen, dass der Nichtantritt ein Unterfall des Spielausfalls und auch von der Strafandrohung der Norm umfasst ist.

Der ZA hat sein Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Die Reduzierung um die Hälfte ist angemessen und verhältnismäßig. Das Strafgeld ist aber auch mindestens i. H. v. € 150,00 erforderlich.

Er hat bei der Reduzierung zu Recht berücksichtigt, dass der Antragsteller den ■■■■, den Schiedsrichterbmann, die Staffelleiterin und den ZA selbst am Tag vor dem Nichtantritt hierüber informiert hat, sodass den übrigen Beteiligten geringere oder keine unnützen Aufwendungen und Unannehmlichkeiten entstanden sind. Da es sich hierbei nachvollziehbar für den Ordnungsgeber um ein besonders schützenswertes Gut handelt, weshalb dieser diesen Fall als Regelbeispiel einer Reduktion des Strafgeldes in der Norm selbst verankert hat, bestehen gegen die Reduzierung um die Hälfte keine Bedenken, auch wenn der ZA an dieser Stelle die besondere Qualifikation der Vorwerfbarkeit des Verhaltens des Antragstellers nicht vollständig berücksichtigt hat. Jedenfalls lag aufgrund der Vielzahl der vorgelegten Atteste entgegen der Ansicht des Antragstellers kein minderschwerer Fall vor. Wie bereits oben ausgeführt hätten dem Antragsteller für das streitgegenständliche Spiel mindestens 17 Spieler zur Verfügung gestanden. Unter Abwägung der Interessen des Antragsgegners sowie der anderen betroffenen Vereine an der ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes gegen die individuellen Interessen des Antragstellers, die möglichst stärkste Mannschaft aufzustellen, können diese Interessen des Antragstellers hier keine Berücksichtigung finden. Andernfalls wäre eine negative Vorbildwirkung dieser Entscheidung zu befürchten, die die Verlässlichkeit des Spielbetriebes der Liga gefährden könnte. Insofern stimmt das Schiedsgericht der Einschätzung des ZA zu, dass das Verhalten der Mannschaft des Antragstellers inakzeptabel ist und den regulären Spielbetrieb gefährdet.

cc) Die besondere Qualifikation ist dem Verhalten des Antragstellers wie auch seinen Ausführungen im schiedsgerichtlichen Verfahren zu entnehmen. Er hat bei seiner Entscheidung nicht anzutreten keinerlei Rücksicht auf die Verlässlichkeit des Spielverkehrs und die anderen Vereine mit möglicher Ausnahme des nicht vom Abstieg bedrohten ■■■■ genommen. Aufgrund der o. g. Feststellungen geht das Schiedsgericht davon aus, dass der Antragsteller am ■■■■

■■■■ nicht angetreten ist, um eine Neuansetzung zu seinen Gunsten zu erzwingen, und sich hierdurch einen Vorteil im Kampf gegen den drohenden Abstieg aus der Regionalliga zu verschaffen, obwohl ihm für das streitgegenständliche Spiel mindestens 17 Spieler zur Verfügung standen. Entgegen des von ihm vorgetragenen Vorwandes war der Nichtantritt seiner Mannschaft sehr wohl dazu geeignet, den Wettbewerb dadurch zu verzerren, dass diese am ■■■■ gegen die Mannschaft der ■■■■ nur ein athletisch nicht vorbelastetes Einzelspiel statt eines zweiten Spiels eines Doppelwochenendes auszutragen hatte. Zudem hat der Antragsteller durch die Neuansetzung auch tatsächlich einen Vorteil gegenüber dem ■■■■ erlangt, der auch dazu geeignet war, den Abstiegskampf zu Gunsten des Antragstellers zu verzerren. In dem auf den ■■■■ neu angesetzten Spiel konnte er zahlreiche Spieler einsetzen, die ihm am ■■■■ nicht zur Verfügung gestanden hätten und hat dies auch getan. Hierunter war mit ■■■■ auch ein Spieler, der am ■■■■ noch nicht zum Regionalliga-Kader des Antragstellers gehörte und insbesondere auch ■■■■, der die Spielberechtigung für den Antragsteller erst am ■■■■ erlangt hat und bis zum ■■■■ noch für einen anderen Verein spielberechtigt war. Mit ■■■■ war ein weiterer Spieler für den Antragsteller erst ab dem ■■■■ spielberechtigt, der bis zum ■■■■ für einen anderen Verein spielberechtigt war. Dieser kam aber gegen den ■■■■ nicht zum Einsatz.

dd) Ein Irrtum des Antragstellers über die möglichen Rechtsfolgen ist in Anbetracht der E-Mail des Vorsitzenden des ZA vom 12. Mai 2022, in der dieser zwar fälschlicher Weise auf eine Wertung, jedoch korrekt auf die Verpflichtung des Antragstellers sich zu exkulpieren, hinweist, nicht glaubhaft. Ein solcher Rechtsirrtum wäre auch nicht beachtlich, da offensichtlich vermeidbar. Ein Ausnahmefall ist nicht ersichtlich. Der Vorsitzende des ZA hat in seiner E-Mail insbesondere auch darauf verwiesen, dass der ZA nach der Spielordnung zu verfahren hat. Es kann und muss davon ausgegangen werden, dass die Vereine die Spielordnungen kennen. Im Zweifel können sie sich rechtlich beraten lassen.

ee) Vor diesem Hintergrund ist die Ansicht des Antragstellers, dass eine Verletzung des Fairplay-Gedankens durch den Punktabzug vorliege, nicht vertretbar. Er selbst führt diesen Gedanken durch sein Verhalten ad absurdum.

ff) Ein Ausnahmefall, in dem der ZA von weiteren Maßnahmen nach § 13 SGO hätte absehen müssen, ist nicht ersichtlich. Bei der Entscheidung darüber, welche der aufgeführten

Maßnahmen er ergreift, hat der ZA Ermessen. Auch wenn aufgrund der in der Entscheidung des ZA fehlenden Begründung von einem Ermessensausfall des ZA auszugehen ist, ist der oben erläuterten, besonderen Qualifikation wegen auch die Verhängung der Geldstrafe i. H. v. € 250,00 nach § 13 SPO DHB im Ergebnis verhältnismäßig, insbesondere erforderlich und angemessen. Im Gegenteil war von einem weiteren Punktabzug nur deshalb abzusehen, weil der Antragsteller durch den Automatismus der Spielordnung bereits abgestiegen ist und ein weiterer Punktabzug daher ungeeignet gewesen wäre, dem Antragsteller die Schwere seiner Verfehlung zu verdeutlichen. Zudem ist die nach § 13 SPO DHB verhängte Geldstrafe i. V. m. den Automatismen der Spielordnungen und unter Berücksichtigung der besonders schweren Folge des Abstieges hierzu aber auch ausreichend. Aus den o. g. Gründen ist auch keine weitere Reduzierung vorzunehmen und liegt kein minderschwerer Fall vor.

e) Obwohl das Schiedsgericht nach § 6 Absatz 5 Satz 1 SGO DHB bei der Ahndung von Handlungen, die gegen die Spielordnungen bzw. gegen Formen sportlichen Verhaltens verstoßen, nicht an die Anträge gebunden ist, hat es in Ausübung seines Ermessens davon abgesehen, selbst weitergehende Ermittlungen zu der Frage der Rechtmäßigkeit der am [REDACTED] erteilten Spielberechtigungen der Spieler [REDACTED] und [REDACTED] aufzunehmen. Diese Frage ist in dem vorliegenden Verfahren nicht entscheidungserheblich. Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt im Interesse eines zeitnahen Abschlusses dieses Verfahren an den zuständigen ZA zur weiteren Prüfung übermittelt.

f) Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht sachdienlich. Eine weitere Sachaufklärung ist aus den o. g. Gründen entbehrlich.

Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach § 8 Absatz 1 SGO DHB. Er hat seinen Antrag hierauf nicht spätestens mit der Antragsschrift vom 16. Juni 2022 gestellt, sondern erst mit der Replik vom 29. Juni 2022.

II. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 17 Absatz 2 SGO DHB von Amts wegen. Die Kostentragungspflicht des Antragstellers folgt daraus, dass er mit seinen Anträgen vollumfänglich unterlegen ist. Da die Entscheidung des ZA rechtmäßig ist, hat der Antragsteller auch die durch diesen festgesetzten Kosten des Verfahrens i. H. v. € 40,00, die zudem auch der Höhe nach angemessen sind, zu tragen. Als Verfahrenskosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens nach § 17 Absatz 2 SGO DHB werden ausschließlich die Schiedsgerichtsgebühren i. H. v. € 250,00 festgesetzt.

III. Die Revision ist nicht nach § 16 Absatz 2 Buchst. e, 1. Halbs. SGO DHB i. V. m. § 12 Absatz 3 Var. 2 Satzung OHV zuzulassen. Eine ungeklärte Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung ist aus den o. g. Gründen nicht entscheidungsrelevant. Die Entscheidung, die Revision nicht zuzulassen, ist nach § 16 Absatz 2 Buchst. e, 2. Halbs. SGO DHB i. V. m. § 12 Absatz 3 Var. 2 Satzung OHV unanfechtbar.

IV. Nach § 6 Absatz 8 Satz 5 SGO DHB weist das Schiedsgericht darauf hin, dass gegen dieses Schiedsurteil kein Rechtsmittel zulässig ist.

1. Die Revision ist nicht nach § 16 Absatz 2 Buchst. a-d SGO DHB zulässig. Insbesondere wurde keine Geldstrafe verhängt, die € 250,00 überschreitet, denn das Strafgeld nach Ziffer 16.4 ZSpO OHV stellt einen Automatismus dar, der der Zusatzspielordnung des OHV immanent ist. Nur die Geldstrafe nach § 13 SGO i. H. v. € 250,00 wurde durch den ZA i. S. v. § 16 Absatz 2 Buchst. d SGO DHB verhängt.

2. Auch nach § 12 Absatz 3 Var.1 Satzung OHV ist die Revision nicht zulässig. Nach teleologischer Auslegung der Norm ist das Schiedsgericht in dieser Sache nicht erstinstanzlich tätig geworden. Der ZA hatte bereits zuvor eine Entscheidung getroffen. Die ausdrückliche Zulässigkeit der Revision bzgl. erstinstanzlicher Entscheidungen kann sich nach Sinn und Zweck der Norm nur auf solche Verfahren beziehen, in denen der ZA zuvor keine Entscheidung getroffen hat. Andernfalls wäre die Norm obsolet, da das Verbandsschiedsgericht des OHV aus rechtlicher Sicht immer in erster gerichtlicher Instanz tätig wird.

3. Das Schiedsurteil ist mit der Zustellung an die Parteien rechtskräftig.

Nikolas Müller

Britta Irgang

Ole Ingwersen